

GARTENBAU-MITTEILUNGEN

Rundschreiben 4/2018

Seite 1

05.04.2018

SEHR GEEHRTE GEMÜSEANBAUER,

vor der nächsten Düngerausbringung muss nach der neuen Düngeverordnung eine Düngebedarfsermittlung erstellt werden, um diese gegebenenfalls der Kontrolle vorlegen zu können.

Hierfür liegen neue Nmin Werte zur Düngung der Erstkultur vom Nitratmessdienst Schleswig-Holstein vor. Je nach Kultur müssen unterschiedliche Bodentiefen betrachtet werden. So ist bei Kohlgemüsen in den meisten Fällen der Wert in 0-60cm zu verwenden für die Bedarfsermittlung, während in vielen Blattgemüsen der Wert aus 0-30cm ausreicht. Einsehbar ist die zu betrachtende Bodentiefe in der neuen Düngeverordnung ab der Seite 24 in Tabelle 4 Stickstoffbedarfswerte für Gemüsekulturen. Hier ist ebenfalls die Beprobungstiefe und somit die Betrachtungstiefe für die jeweilige Kultur aufgeführt. Die neue Düngeverordnung ist u.a. bei www.gesetze-im-Internet.de zu finden.

Tabelle1: Nmin Werte für die Naturräume Marsch und Geest

Nmin Werte Marsch	Nmin Werte Geest
0-30 cm 21 kgN/ha	0-30 cm 13 kgN/ha
0-60 cm 33 kgN/ha	0-60 cm 19 kgN/ha

Bei Fragen können Sie jederzeit auf die Gemüsebauberatung zukommen. **Bitte beachten Sie meine neue Mobilnummer 01590-1991516. Markus Freier**

GEWÄHRUNG DER AUFBRAUCHFRIST NACH ABLAUF DER ZULASSUNG BEI EINZELBETRIEBLICHEN GENEHMIGUNGEN VON PFLANZENSCHUTZMITTEL NACH § 22(2) PFLSCHG

Nach Ablauf der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels wird eine 18 monatige Aufbrauchfrist gewährt. Bisher wurde diese Aufbrauchfrist bei Pflanzenschutzmitteln, die einzelbetrieblich nach § 22 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz genehmigt wurden, nicht gewährt. Die Genehmigung lief bei Ende der Zulassung ab.

Ab sofort wird die 18 monatige Aufbrauchfrist von Pflanzenschutzmitteln auch bei einzelbetrieblichen Genehmigungen gewährt. Dies gilt spartenunabhängig für alle neu erteilten, einzelbetrieblichen Genehmigungen.

Florian Wulf, Zierpflanzen Pflanzenschutzdienst Hamburg

ANWENDUNGSVERBOT FÜR ROVRAL – AUFBRAUCHFRIST JETZT AUCH FÜR SAATGUT

Die Zulassung des Wirkstoffs Iprodion wurde in der EU nicht verlängert, was einen Widerruf zum 5. März zur Folge hatte. Die Aufbrauchfrist für alle Iprodion-Spritzanwendungen endet am 5. Juni. Ursprünglich sollte es für Iprodion-behandeltes Saatgut keine Aufbrauchfrist geben (siehe Gartenbau-Mitteilungen Nr. 3 vom 22.2.2018). Auf Initiative der Fachgruppe Gemüsebau wurde nun eine Notfallzulassung erwirkt, durch die die Aussaat von Iprodion- gebeiztem Saatgut noch bis zum 5. Juni dieses Jahres zulässig ist.

Michael Scharf, Pflanzenschutzdienst Hamburg

SACHKUNDE FÜR DIE NAGERBEKÄMPFUNG?

Zur Bekämpfung von Wühl- und Feldmäusen, die in gärtnerischen und landwirtschaftlichen Kulturen schädigend auftreten, sind verschiedene Rodentizide nach **Pflanzenschutzrecht** zugelassen. Die darin enthaltenen Wirkstoffe sind keine Antikoagulanzen (Blutgerinnung hemmende Stoffe).

Bekämpfungsmaßnahmen gegen Mäuse und Ratten in Gebäuden, Lagern usw. fallen dagegen nicht unter das Pflanzenschutzrecht, sondern sie sind in der **Biozid-Verordnung** geregelt. Die im Rahmen der Biozid-Produktzulassung verfügbaren Rodentizide enthalten als wirksame Substanz Antikoagulanzen. Sie werden in zwei Generationen unterteilt.

- Wirkstoffe der 1. Generation (FGARs): Chlorphacinon, Coumatetralyl, Warfarin
- Wirkstoffe der 2. Generation (SGARs): Brodifacoum, Bromadiolon, Difenacoum, Difethialon, Flocoumafen

Bei der Anwendung aller Rodentizide sind grundsätzlich die vorgeschriebenen Risikominierungsmaßnahmen anzuwenden. Präparate, die Wirkstoffe der ersten Generation enthalten, dürfen von allen Personen, also ohne besondere Sachkundenachweise, angewendet werden, sofern der Wirkstoffgehalt 0,03 g/kg nicht überschreitet.

Präparate mit Wirkstoffen der zweiten Generation und Präparate der 1. Generation mit einem Wirkstoffgehalt von über 0,03 g/kg dagegen dürfen nur von Personen mit Sachkundenachweis gekauft und angewendet werden. Als Sachkundenachweis anerkannt ist in diesem Fall neben anderen (z.B. die Ausbildung als Schädlingsbekämpfer) auch die Pflanzenschutz-Sachkunde für Anwender, allerdings nur für die üblichen Anwendungen im normalen Maß in gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betrieben.

Michael Scharf, Pflanzenschutzdienst Hamburg

NÜTZLINGSEINSATZ IM GEMÜSEBAU

Die biologische Bekämpfung von Weißen Fliegen, Spinnmilben, Blattläusen und Co ist heute Standard in Gurken, Tomaten und anderen Sommerkulturen.



Die Maßnahmen müssen bereits mit der Anzucht oder der Anlieferung der Jungpflanzen beginnen, also jetzt oder demnächst.

Haben Sie Fragen? Benötigen Sie Hilfe?
Pflanzenschutzdienst, Tel. 428 41-5329 oder -5321

schnell gemacht: Pappstreifen mit Encarsia

Michael Scharf, Pflanzenschutzdienst Hamburg